

13 Thesen zum Parteienstaat

(9-10/1988)

1

Das Elend des Parteienstaates ist das Elend des politischen Konfessionsstaates. Einst war die Trennung von Kirche und Staat unausweichliche Bedingung der weiteren Entwicklung des Gemeinwesens geworden, um den politisch-säkularen Staat und die religiöse Kirche freizusetzen, was die Erneuerung von Staat wie Kirche ermöglichte. Heute wird die Trennung von Parteien und Staat immer dringender, um die Parteien vor dem Staat und den Staat vor den Parteien zu schützen. Die deutsche politische Landschaft braucht zu ihrer Entgiftung einen neuen Kulturkampf zur Entpolitisierung und quasi ein neues Sozialistengesetz, das auf das *ganze* Parteiensystem angewandt wird und dessen Staatsambitionen bricht. Eine freie Gesellschaft braucht staatsunabhängige Parteien, und ein freies Volk braucht den starken, parteiunabhängigen Staat: deshalb muß der Parteienstaat überwunden werden.

2

Heute ist der Parteienstaat gefährdet, und zwar weil er *herrscht*. Die westdeutsch-österreichische Herrschaft eines Parteiensystems bezieht ihre Legitimation aus Mitteleuropa, das die triviale Tatsache zur Anschauung bringt, um wie vieles schlechter es sich unter einer despotischen Monopolpartei des bolschewistischen Typs lebt als unter einem pluralistischen Parteiensystem des kapitalistischen Typs. Das Parteiensystem, das über den rheinbündisch-ostmärkischen Teil des deutschen Volkes herrscht, wird vom Souverän nicht beherrscht. Die Parteien sind die Herren des derzeitigen Zustands; das Volk dient den Parteien, statt sich ihrer zu bedienen.

3

Der Parteienstaat instrumentiert die Parlamente als Legitimationsmedien gegenüber dem ausgeschalteten Souverän, dem Volk, das in der rein funktionellen Legislative einen symbolischen Ersatz für seine verfassungsgebende Gewalt erblicken soll. Die Superlegalität der parlamentarischen Verfassungsgesetze verhüllt nur die Usurpation der Verfassungsgewalt des Volkes durch die Parlamente und schließlich durch ihre Komplizen, die Parteien. Die Parteien schützen die Parlamente durch Tabuisierung ihrer Existenz im politischen Diskurs der Gesellschaft, und die Parla-

mente bezahlen die Parteien und garantieren die Herrschaft ihrer Oligarchien durch ein Parteiengesetz, das die Gegnerfreiheit und also die Instrumentierung durch bestimmte Volksklassen verhindert. Resultat ist, daß die Parlamente durch Parteipolitiker und die Parteien durch Parlamentarier kontrolliert werden. Der Souverän ist düpiert. Beklagt sich das Volk beim Parlament über Ignorierung seiner Wünsche, wird es zur Mitarbeit in die Parteien geschickt, meldet es aber bei den Parteien seine Forderungen an, wird es auf die Parlamentswahlen verwiesen. Dieses politische Spiel vollzieht sich nach den taktischen Regeln des Häuserkampfes, wonach gegenüberliegende Fassaden sich wechselseitig Feuerschutz geben.

4

Parteienstaat ist *nicht* gleichzusetzen mit jeglicher Form von Parteiherrschaft, mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht, mit individueller Meinungsfreiheit, mit Pressefreiheit, mit Gewerbefreiheit, mit Volkssouveränität, mit Demokratie, mit Parlamentarismus und auch nicht mit parlamentarischer Regierungsbildung. Die unglaubliche Begriffsverwirrung, die auf diesem Gebiet herrscht, hat die Politologenzunft angerichtet, die das Westzonen-Pendant zu den leninistischen Indoktrinationskadern in der russischen Zone darstellt. Aber erscheint das, was die Parteipolitiker tun, immer weniger glaubwürdig, so jenes, was die Politologen publizieren, kaum noch wissenschaftlich. Die Institute für Marxismus-Leninismus wie für Politologie dienen der andauernden Zerstörung des Revolutions- wie des Politikbegriffs in Deutschland, sie sind der akademische Teil der alliierten Vorbehaltsrechte und die wirksamsten Waffen des Weltbewußtseinskrieges.

5

Die freien Parteien werden nur dann nicht untergehen, wenn sie sich unterordnen. Die Ordnung, der die Parteien sich unterwerfen müssen, ist das System der politischen Begriffe, worin die Kategorie der Partei ihren exakt bezeichneten Ort hat. Die dem Parteiensystem unbedingt vorgesetzte Kategorie ist die Nationalpolitik, die zusammen mit dem Nationalbewußtsein und der Nationalökonomie den Begriff der Nation ausmacht.

6

Innerhalb der Gesamtentwicklung des Abendlandes sind von Parteipolitikern dominierte Parlamente und Exekutiven wie von Parlamentariern und Staatsbeamten kontrollierte Parteien nach westeuropäischer Machart nur eine westextremistische Variante unter den freiheitlichen Gestaltungsmöglichkeiten des politischen Lebens. Die

politische Geschichte der Deutschen hatte bereits mit der Bismarck-Verfassung diesen einseitigen Organisationstyp des politischen Leben überwunden. Aber im Gefolge zweier militärischer Niederlagen sind wir erst auf das Niveau des Weimarer und dann auf das des Bonner Parteienstaates hinabgedrückt worden. Sollen freie Parteien des traditionellen wie des modernen Typs (Regional- und Religionsparteien; Klassenparteien) wirklich vor erneuter Diskreditierung bewahrt werden, muß Rechtfertigung wie Kritik wieder auf das denkerische Niveau des Deutschen Idealismus gehoben und das Parteiensystem insgesamt im System des Politischen aufgehoben werden.

7

Das zweite Kaiserreich war kein Parteienstaat, hatte keine parlamentarische Regierung, und die Souveränität lag bei der Versammlung der deutschen Fürsten. Die Parteien waren politische Verbände bestimmter Volksklassen und sozialer Milieus; sie hatten breite und stabile Gefolgschaften in der Bevölkerung. Die Parteien waren gesellschaftspolitische Vereinigungen und strikt geschieden von staatspolitischen Veranstaltungen. Scharnier zwischen Gesellschaft und Staat war das Parlament, das aber dank monarchischer Regierungsbildung nicht zum Einfallstor der Parteien (und damit der Gesellschaft und ihrer Klassen) in den Staat wurde. Bekanntlich hat 1918 der amerikanische Präsident Wilson die Zerstörung dieser vollendeten Verfassung zur Vorbedingung für Waffenstillstandsverhandlungen mit dem Deutschen Reich gemacht. Der Parteienstaat ist ein Kind der Vergewaltigung durch die Sieger von 1918 und 1945, und der kleine Unterschied von Ein-Partei-Staat und Mehr-Parteien-Staat kann hier vernachlässigt werden.

8

Hielt die Weimarer Verfassung mit der plebiszitären Wahl des Reichspräsidenten, seinem Notverordnungsrecht und Oberkommando über die Reichswehr die Parteien noch in gewissen Schranken, so übereignete das oktroyierte Bonner Grundgesetz mit der Richtlinienkompetenz des Kanzlers den Staat an die Führer der Parteien. Mit den Parteiführern regieren jetzt einerseits, ganz im Marxschen Sinne, die siegreichen Klassen und Klassenkoalitionen, die aber kaum wagen, den Klassengegner direkt in seinem Besitzstand anzugreifen, sondern sich an der Staatskasse für die Mühen der Machtergreifung schadlos halten, was dann bei Machtwechseln die neue regierende Klassenkoalition ebenso tut. Das ist das einfache Regierungsprinzip des Parteienstaates.

9

Erstes Opfer des Parteienstaates wird sein ältester Verbündeter, der Parlamentarismus. Er steht und fällt mit dem aristokratischen Prinzip in der Demokratie: der Repräsentation. Die alten Klassen-, Regional- und Religionsparteien des zweiten Kaiserreichs schickten ihren selbstgemachten Adel als Repräsentanten ihrer Volksklasse und Vertreter ihrer Interessen in den Reichstag. Das in den Parteien wirkende „eiserne Gesetz der Oligarchie“ (Robert Michels) hat dann aber zunehmend die Parlamente von den wirklichen Repräsentanten der verschiedenen Volksklassen abgeschnitten, denn die Parteiapparate kontrollieren die Mitgliedschaften und stellen nur noch ihre hörigen Gefolgsleute zur Wahl. Die Machtergreifung der Oligarchien ist vollzogen, sobald der Typus des professionellen Parteipolitikers die Parlamente dominiert. Die Oligarchie schleppt aber ihre Parteintrigen durch die Parlamente hindurch in die Exekutive ein. Parteienkampf im Staatsapparat und ein finanziell immer mehr geplündertes und politisch geschwächter Staat ist die Folge. Darauf reagiert dann eine zunehmende Kritik am Parteienstaat, die zur APO-Zeit von links die Entparteilichung der Parteien anprangerte und später von rechts die Entstaatlichung des Staates entlarvte. Beide Kritiken stimmen.

10

Der »Parlamentarische Rat«, der das Grundgesetz im Auftrag der Westalliierten oktroyierte, signalisierte schon mit seinem Namen, daß den Westdeutschen keinerlei konstitutionelle Wahl gestattet war; dies ist vergleichbar einem Vorgehen, nach der Wiedervereinigung Deutschlands durch desinteressiert abziehende Besatzungsmächte die dann tagende verfassungsgebende Versammlung des deutschen Volkes »Kaiserlichen Rat« zu nennen; dieser Rat hätte nur die Wahl, die Habsburger oder die Hohenzollern wieder einzusetzen. Ein Volk, das eine verfassungsgebende Versammlung wählt, darf, solange es über seine Verfassung noch nicht entschieden hat, weder einen Monarchen, noch irgendeine Partei oder ein Parlament zulassen, sonst hat es die verfassungsetzende Gewalt aus der Hand gegeben, bevor es sie betätigen konnte. Aus diesem Grunde war die Weimarer Nationalversammlung die Usurpation der dynastischen Souveränität durch das Parteiensystem - und keine Äußerung deutscher Volkssouveränität.

11

Der heutige Parteienstaat stellt zweifelsohne eine völlige Sinnverkehrung des Art. 21 GG dar, der den Parteien lediglich eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung einräumt. Das westdeutsche Parteiensystem befindet sich heute in

offener Rebellion gegen die grundgesetzliche Ordnung. Das Karlsruher Gericht hätte dieser Rebellion schon längst durch ein Gesamtverbot dieses Parteiensystems ein Ende bereiten müssen. Es ist dazu außerstande, weil selber vom Parteiensystem zusammengesetzt. Allerdings ist nicht die Tatsache des Unterganges des Grundgesetzes selber grundgesetzwidrig, sondern nur die heute vom Parteiensystem betriebene Form des Untergangs, die mit dem Parteienstaat selber gegeben ist. Die grundgesetzlich wie theoretisch korrekte Untergangsform ist die im Artikel 146 als bundesrepublikanisches Staatsziel angegeben verfassungsgebende Versammlung des ganzen, also wiedervereinigten deutschen Volkes.

12

Verfassungsgeschichtlich wird das künftige Deutschland weder an Bonn noch an Weimar anknüpfen, sondern an das zweite Kaiserreich, dem das Elend des Parteienstaates erspart blieb, weil sein Staat etatistisch und seine Parteien parteilich waren. Soviel scheint heute schon sicher: Um die künftigen Reichsparteien wie den Reichstag vor der Herrschaft oligarchischer Funktionärscliquen und der daraus folgenden Geist- und Bedeutungslosigkeit zu bewahren, brauchen wir ein strenges Reichsverbändegesetz, das die Zulassung politischer Verbände (Parteien) ebenso wie bei Wirtschaftsverbänden von der völligen Gegnerfreiheit abhängig macht. Im Falle der Klassenparteien heißt das, in der sozialistischen Fraktion dürfen nur Arbeitnehmer, in der liberalen Fraktion nur Kapitalisten und in der konservativen Fraktion ausschließlich Grundeigentümer die Interessen ihrer jeweiligen Gruppierung vertreten, so daß den Polit-Condottieri des heutigen kollaborationistischen Parteienstaates das Handwerk gelegt ist.

13

Die ganze moralische Katastrophe des Parteienstaates entspringt m.E. der politischen Begrifflosigkeit; dabei gibt es wie legitime Parteibegriffe: Partei als Parteiherrschaft und Partei als politische Formation sozialer Verbände.

Parteiherrschaft ist die politische Form der gesellschaftlichen Anteilnahme. Die psychologische Form der Anteilnahme nenne ich Teilhabeideologie, ihre wirtschaftliche Form aber ist das Aktienkapital. Eine Aktie ist ein fiktionalisierter Kredit an eine Aktiengesellschaft, der nur Zins, nicht aber Unternehmergewinn in Gestalt der Dividende abwerfen soll; eine Partizipation im politischen Raum ist entsprechend ein fiktionalisierter Vertrauensvorschuß an eine Herrschaftsgesellschaft (Parteiorganisation), die insgesamt nur Einfluß gewinnen soll, nicht aber Erfolg haben muß, um operieren und Einflußteile je Partizipation ausschütten zu können. Die Parteiherr-

schaft ist die Vergesellschaftung der Herrschaft. Eine Verstaatlichung der Parteiorganisationen (Herrschaftsgesellschaften) ist ihre Asozialisierung.

Politische Verbände sind Parteiorganisationen im Sinne des gesellschaftlichen Verteilungskampfes. Politische Traditionsverbände sind die Regionalparteien und die Religionsparteien; eine Erscheinung der kapitalistischen Moderne dagegen sind die Klassenparteien, die an den Staatselementen orientiert sind und die ihre wirtschaftlichen Äquivalente in den an den Produktionsfaktoren festgemachten Verbänden haben.

Exkurs: »Zur Theorie des Parteiensystems«

Abschließend sei bemerkt, daß der Begriff der Demokratie noch mehr vernebelt wurde als der Parteibegriff. Die Oligarchie des Parteiensystems will uns nämlich einreden, nur die dekadente Amalgamierung von Parteien und Staat zum Parteienstaat sei demokratisch, sie selber sei daher die Ansammlung der größten Demokraten. Das Wort Demokratie wird im Deutschen in drei Hauptbedeutungen verwendet: als Volksfreiheit, als Volkssouveränität und als Herrschaftsform. Volksfreiheit gibt es heute überhaupt nicht in Deutschland, denn ein durch äußere Gewalteinwirkung gespaltenes Volk ist immer ein unfreies Volk. Noch weniger kann ein solches Volk als souverän gelten, wird es doch an der regelmäßigen Ausübung seiner verfassunggebenden Gewalt gehindert. Dafür aber haben die Deutschen in den beiden Bundesrepubliken reichlich Demokratie als gesellschaftliche Herrschaftsform, die man eigentlich *democracy* nennen sollte: Herrschaft über allerlei Volks mit dessen vertraglicher Einwilligung. Demokratie als Personalherrschaft teilt die Rechtssubjekte in Demokraten und Demokratisierte, und diese Demokratie ist so sicher wie der Kapitalismus selber; sie endet nicht vor den Werkstoren, sondern beginnt erst dahinter.